

### Zusammenfassung:

Die vorliegende Botschaft schlägt vor, die Struktur der aargauischen Volksschule gemäss Auftrag der Bundesverfassung den gültigen Normen anzupassen. Zudem sollen zusätzliche Ressourcen bereit gestellt werden, um die Schule für die heutigen Anforderungen fit zu machen. Der alv unterstützt die beiden Zielsetzungen.

Gleichzeitig ist der alv der Meinung, dass die Vorlage die Chance nicht nutzt, weitergehende Qualitätsfortschritte zu erzielen.

#### **Der Bildungsbericht Schweiz 2010 ortet drei Hauptprobleme der Schule:**

- 1. Die teilweise noch fehlende Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme**
- 2. Den mangelnden Bildungserfolg, insbesondere von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien**
- 3. Den Mangel an Lehrpersonen**

**Harmonisierung:** Mit der regierungsrätlichen Vorlage wird das Problem vollständig gelöst.

**Mangelnder Bildungserfolg:** Die Risikogruppe, das sind gemäss PISA-Studie Schulabgängerinnen und –abgänger die am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht in der Lage sind, einen einfachen Text zu verstehen, ist mit über 15% deutlich zu hoch. Für den Schulerfolg dieser Kinder ist eine möglichst frühe Unterstützung der Eltern dringend notwendig. Daher fordert der alv:

- Der Kanton ergreift Massnahmen, um die kognitive Entwicklung der Kleinkinder zu fördern.
- Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Schule mit allen Eltern, insbesondere aber mit denjenigen aus sozioökonomisch benachteiligten Gesellschaftsschichten.

**Mangel an Lehrpersonen:** In zwei Bereichen muss die vorliegende Revision noch verbessert werden:

- Die Zuteilung der Ressourcen für alle Stufen, insbesondere jedoch für die neu 6. Klasse an der Primarschule
- Die Förderung des Instrumentalunterrichts auf der ganzen Volksschule

Weiter ist der alv der Meinung, dass bei den Abteilungsgrössen von einer Richtgrösse von 20 Kindern bei einer Maximalzahl von 25 Kindern pro Abteilung gesprochen werden soll. Auf der Sek I Stufe müssen die Abteilungsminima überall bei 13 liegen.

Die Anzahl der Abteilungen an den Oberstufenstandorten muss pro Schulhaus bei einem Minimum von sechs Abteilungen liegen, damit pädagogisch sinnvolle Rahmenbedingungen gewährt werden können. Ebenso darf die Realschule nicht separiert werden.

**Der alv empfiehlt, auf die Botschaft „Stärkung der Volksschule Aargau“ einzutreten und - im Sinne einer konsequenteren Förderung der Schülerinnen und Schüler und somit im Sinne wesentlicher Fortschritte bei der Qualität unserer Volksschule - die vorgeschlagenen Verbesserungen zu berücksichtigen.**

## Ausführungen zur Botschaft:

Die vorliegende Botschaft will und kann Fortschritte bei der Qualität unserer Volksschule bewirken.

Der alv begrüsst es unter anderem sehr, dass der Kindergarten nun zur obligatorischen Volksschule hinzukommt, da er überzeugt ist, dass dies der Bildungsgerechtigkeit zugute kommt.

Wünschenswert wäre hier, dass im Sinne einer Gleichbehandlung die Vorgabe gemacht würde, dass sich die Schulpflege bei der Genehmigung eines Gesuchs für spätere Einschulung auf ein Fachgutachten abstützen müsste.

### > **§ 5 Einschulung**

*Das Departement BKS erlässt Richtlinien für die Beurteilung und Bewilligung der Gesuche der Eltern für einen späteren Eintritt in den Kindergarten.*

Ebenso wurde erkannt, dass die Schule für den erfolgreichen Umgang mit neuen Herausforderungen zusätzliche Ressourcen nötig hat. Der alv begrüsst diese zusätzlichen Ressourcen, die eine bessere und effektivere Unterstützung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

### Mangelnder Bildungserfolg

Gemäss der PISA-Erhebung von 2009 befinden sich immer noch über 15% der schweizerischen Schulabgängerinnen und Schulabgänger beim Lesen in den Kompetenzgruppen 0 oder 1. Das heisst, sie sind nicht in der Lage, einen einfachen Text zu verstehen. Diese Gruppe bezeichnet PISA als Risikogruppe, weil deren Wissen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht, um eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration zu garantieren. Es bedarf keiner weiteren Begründung für die Feststellung, dass dieser Anteil viel zu hoch ist für die Ansprüche der schweizerischen Gesellschaft und Wirtschaft. Die Forschung zeigt, dass es sich bei der Risikogruppe vor allem um Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien handelt. Mit anderen Worten, für eine erfolgreiche Schullaufbahn liegen oft nicht fehlende Begabungen, sondern ungünstige Umstände vor. Die didaktischen Mittel, die der Schule unter den heutigen Bedingungen zur Verfügung stehen, sind weitgehend ausgeschöpft. Für den Schulerfolg der Kinder entscheidend ist die Haltung der Eltern der Bildung ihrer Kinder gegenüber. Die grundlegenden Voraussetzungen für die kognitive Entwicklung werden in den ersten paar Lebensjahren gelegt. Was in dieser Zeit verpasst wurde, kann später kaum mehr oder nur mit grossem Aufwand und sehr hohen Kosten nachgeholt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb Bildungsökonomien das mangelnde Engagement der schweizerischen Kantone bei der Bildungsförderung der Kleinkinder kritisieren. Hier könnte mit vergleichsweise kleinen Investitionen eine grosse Wirkung erzielt werden. Bei der vorliegenden Gesetzesrevision ist daher die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kleinkinder und die Zusammenarbeit der Schule mit allen Eltern, insbesondere aber mit den sozioökonomisch benachteiligten Eltern, zu verankern.

### > **§ 18b Bildungsziele**

*... Er schafft (ergänzen:) – zusammen mit kognitiven, insbesondere im sprachlichen Bereich, Fördermassnahmen im Vorkindergartenalter – die Voraussetzung für das schulische Lernen.*

### > **§ 14a Ressourcenzuteilung**

*3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen. (ergänzen:) Er beachtet dazu sowohl die Qualität des Unterrichts als auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.*

### Mangel an Lehrpersonen

Eine optimale Schulorganisation kann den Wissenserwerb der Kinder unterstützen. Bedeutend wichtiger für den Bildungserfolg aber ist das Wirken von engagierten und gut ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern. Der Kanton muss also alles daran setzen, nicht nur alle Unterrichtsstellen zu besetzen, sondern dafür auch qualifiziertes Personal zu gewinnen. Dies gelingt einerseits durch attraktive Anstellungsbedingungen (Verlässlichkeit, Arbeitszeit, Lohn, Laufbahnmöglichkeiten) und andererseits durch eine Ausgestaltung des Schulsystems, welches die Arbeit der Lehrpersonen wirksamer werden lässt. Das erste ist eine Angelegenheit des Lehrerlohndekrets, das zweite ist Gegenstand der vorliegenden Revision. Die in der vorliegenden Revision vorgeschlagenen zusätzlichen Ressourcen und die besseren Möglichkeiten für den Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen dienen diesem Ziel.

Die Höhe der Ressourcen für die neue 6. Primarklasse, die Regelung der Abteilungsgrössen und die Förderung des Instrumentalunterrichts müssen verbessert werden.

**Die Verlängerung der Primarschule** wird in der regierungsrätlichen Botschaft als eine politische Massnahme dargestellt, was richtig ist, und pädagogisch nicht begründet, was schade ist. Aus pädagogischer Sicht bietet die Verlängerung der Primarschule um ein Jahr sowohl Vor- als auch Nachteile. Der Vorteil liegt in der späteren Selektion, was erwiesenermassen dem Ziel der Integration dient. Der Nachteil liegt im späteren Einsatz von Fachlehrpersonen, was ebenfalls erwiesenermassen für die Förderung von leistungsfähigen Kindern hinderlich ist. Nachteilig wirkt sich nun die geringere Ressourcierung der sechsten Primarklasse im Vergleich zu den heutigen ersten Oberstufenklassen aus. Mit günstigen Rahmenbedingungen kann die Primarschule jedoch in die Lage versetzt werden, sowohl die bessere Integration als auch die spezielle Förderung der leistungsstarken Kinder zu garantieren. Bei der Verteilung der Lektionen und Zusatzlektionen ist deshalb die abschliessende Klasse der Primarschule so zu dotieren, dass sie mit den regulären Ressourcen das Ausmass der bisherigen ersten Oberstufenklassen erreicht, und mit den Zusatzlektionen deutlich darüber zu liegen kommt.

> **§ 14a Ressourcenzuteilung**

*3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen. (ergänzen:) Er beachtet dazu sowohl die Qualität des Unterrichts als auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.*

Grundsätzlich muss die heutige **Regelung der Abteilungsgrössen** mittels Abteilungsmaxima und –minima überdacht werden. Grosse Schulen sind benachteiligt, weil sie auf Grund der grossen Zahlen tendenziell bedeutend grössere Abteilungen aufweisen als kleine Schulen. Deshalb ist für die Ressourcenzuteilung in erster Linie mit Richtzahlen, die mit Minima und Maxima ergänzt werden, zu arbeiten. Die heute gültige schlechtere Ressourcierung der Bezirksschule (Abteilungsminimum 18) gegenüber der Sekundarschule (Abteilungsminimum 13) muss beseitigt werden.

> **§ 14 Schülerzahl der Abteilungen.**

*Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat (ergänzen:) mit einer Richtzahl festgelegt, darf jedoch auf die Dauer am Kindergarten 24, an der Primarschule 25 (nicht 28), .... übersteigen.*

Der **Instrumentalunterricht** leistet für die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder einen wichtigen Beitrag. Das aktive Musizieren gilt als komplexeste Tätigkeit und

daher ist deren Wirkung gross. Nicht zuletzt deshalb erfuh die eidgenössische Initiative zur Förderung des Musikunterrichts grosse Unterstützung und Sympathie. Die vorliegende Revision sollte deshalb unbedingt genutzt werden, um den Musikunterricht endlich ins Wahl-/Fächersystem der ganzen Volksschule einzufügen. Die Umsetzung erfolgt am sinnvollsten gleichzeitig mit der Umstellung auf 6 Jahre Primarschule.

> **§ 13 Lehrplan**

2 (ergänzen:) Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne. Der Instrumentalunterricht ist an der Primarschule und der Oberstufe als Wahlfach anzubieten.

> **§ 17 Besondere Einrichtungen**

Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen (streichen:) ~~für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für unterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe~~ führen.

Entwicklungsoffene Reform

Nach dem Bildungskleeblatt-Nein verzichtet der Regierungsrat verständlicherweise auf eine Änderung der Oberstufenstruktur. Allerdings sollte bei allem Verständnis für diese Haltung dennoch darauf verzichtet werden, die bisherigen Strukturen generell als „bewährt“ zu bezeichnen. Die Realschule hat sich als Strukturelement eben gerade nicht bewährt. Vieles deutet darauf hin, dass sich mit der Reduktion der strukturellen Aufsplitterung der Oberstufe ein besserer Bildungserfolg einstellt, wie dies zum Beispiel in Deutschland geschehen und mit PISA 2009 nachgewiesen ist. Die aktuellen Normen und Änderungen müssen deshalb so angelegt werden, dass ein späteres Überdenken und Ändern der heutigen Oberstufenstruktur nicht verunmöglicht wird. Folglich darf in keinem Oberstufenstandort die Realschule separiert sein von zumindest einem andern Typus der Oberstufe. Auch die Anzahl Abteilungen in einem Schulhaus muss im Sinne einer effektiven Schulführung angepasst werden.

> **§ 22 Organisation**

3 Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens ~~drei~~ sechs Oberstufenabteilungen. (ergänzen:) Sie dürfen nicht ausschliesslich Realabteilungen umfassen.

> **§ 21a Schulführung**

1 Die Oberstufe wird mit ein- (streichen:) ~~oder mehr~~-klassigen Abteilungen geführt.

## Zusammenfassung der Änderungsvorschläge beim Schulgesetz gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage

### **§ 5 Einschulung**

Das Departement BKS erlässt zuhanden der Schulpflegen Richtlinien für die Beurteilung und Bewilligung der Gesuche der Eltern für einen späteren Eintritt in den Kindergarten.

**Begründung:** Es braucht in dieser Angelegenheit eine grösstmögliche Rechtsgleichheit. Das Abstützen auf ein Fachurteil z.B. des SPD wäre sehr wünschenswert.

### **§ 13 Lehrplan**

2 (ergänzen:) Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne. Der Instrumentalunterricht ist an der Primarschule und der Oberstufe als Wahlfach anzubieten.

**Begründung:** Die Harmonisierung der Lehrpläne ist von so hoher Wichtigkeit, dass sie im Schulgesetz gefordert werden muss. Der Instrumentalunterricht muss besser gefördert und für alle Kinder belegbar sein.

### **§ 14 Schülerzahl der Abteilungen.**

Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat (ergänzen:) mit einer Richtzahl festgelegt, darf jedoch auf die Dauer am Kindergarten 24, an der Primarschule 25 (nicht 28), .... übersteigen.

**Begründung:** Der Aargauische Mittelschullehrerverband befürchtet durch die Verkürzung der Bezirksschule eine Leistungsreduktion der angehenden Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler. Ebenso moniert der Verband der Primarlehrpersonen, dass mit den im Vergleich zur heutigen ersten Oberstufenklasse geringeren Ressourcen der neuen 6. Primarklasse die Bildungsziele nicht erreicht werden können. Diese Kritik ist berechtigt und muss zu einer besseren Ressourcierung führen.

### **§ 14a Ressourcenzuteilung**

3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen. (ergänzen:) Er beachtet dazu sowohl die Qualität des Unterrichts als auch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

**Begründung:** Es braucht insbesondere für die abschliessende Primarschulklasse genügend Ressourcen, um ihren doppelten Auftrag von Integration und Förderung von Leistungsstarken erfüllen zu können.

Die Einstellung der Eltern der Schule gegenüber stellt einen entscheidenden Faktor für den Bildungserfolg ihrer Kinder dar. Die entsprechende Fördermassnahme muss deshalb im Gesetz erwähnt werden. Sie wird zusammen mit der frühkindlichen Förderung die Quote der Risikogruppe bei den Schulabgängern deutlich reduzieren.

### **§ 17 Besondere Einrichtungen**

Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen (streichen:) für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für unterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen.

**Begründung:** Wie bei § 13 ausgeführt, soll der Instrumentalunterricht als Wahlfach angeboten werden.

### **§ 18b Bildungsziele**

*... Er schafft (ergänzen:) – zusammen mit kognitiven, insbesondere im sprachlichen Bereich, Fördermassnahmen im Vorkindergartenalter – die Voraussetzung für das schulische Lernen.*

**Begründung:** Es empfiehlt sich aus didaktischen und ökonomischen Überlegungen dringend, die benachteiligten Kinder im Vorkindergartenalter sprachlich und kognitiv, insbesondere im sprachlichen Bereich, zu fördern. Dies dürfte neben dem verbesserten Einbezug der Eltern das wirksamste und günstigste Mittel sein, um den Anteil der Risikogruppe am Ende der Schulzeit deutlich zu senken.

### **§ 21a Schulführung**

*1 Die Oberstufe wird mit ein- (streichen:) ~~oder mehr~~-klassigen Abteilungen geführt.*

**Begründung:** Noch vor kurzem wurde die Abschaffung von mehrklassigen Abteilungen an der Oberstufe als Fortschritt eingeführt. Dies soll nun nicht rückgängig gemacht werden.

### **§ 22 Organisation**

*3 Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens ~~drei~~ sechs Oberstufenabteilungen. (ergänzen:) Sie dürfen nicht ausschliesslich Realabteilungen umfassen.*

**Begründung:** Die vorliegende Reform muss entwicklungs offen gestaltet werden. Alle heutigen erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die drei-, bzw. mit der Kleinklasse viertypige Oberstufe überprüft werden muss. Deshalb ist wesentlich, dass mit der heutigen Verteilung auf der Oberstufe keine allenfalls kommenden Veränderungen verunmöglicht werden.